



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01723**
Datum: 21.10.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.1118.01/58110220
Verfasser: FB Finanzen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.11.2020	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.11.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht juristischer Personen des öffentlichen Rechts in § 2b UStG -Verlängerung der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31.12.2022

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister für die bis zum 31.12.2022 ausgeübten Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen weiterhin den § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz in der bis 31. Dezember 2015 gültigen Fassung anzuwenden.

Egbert Geier
Bürgermeister

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:
Gleichstellungsrelevanz:

ja

ja

nicht gleichstellungsrelevant

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Begründung:

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand in Form des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt. Der deutsche Gesetzgeber hat damit wesentliche Vorgaben aus Artikel 13 Abs. 1 der Mehrwertsteuersystemrichtliche (MwStSystRL) in nationales Recht umgesetzt und dadurch einen Paradigmenwechsel bei der Besteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPöR) eingeleitet.

Hierbei werden Kommunen umsatzsteuerlich grundsätzlich nach gleichen Maßstäben wie ein wirtschaftliches Unternehmen behandelt. Folglich wird die Stadt Halle (Saale) mit allen ihren unternehmerischen Leistungen, einschließlich der Sondervermögen, umsatzsteuerpflichtig. Ausnahmen hiervon regelt der § 2b UStG im Hinblick auf Leistungen im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt. Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage sind dagegen stets steuerbar und steuerpflichtig, soweit keine ausdrückliche Steuerbefreiung nach § 4 ff. UStG bestimmt ist oder die Stadt die Kleinunternehmerregelung anwenden kann.

Mit Beschluss des Stadtrates am 23.11.2016 (Vorlage VI/2016/02519) wurde der Oberbürgermeister beauftragt, gegenüber dem Finanzamt Halle (Saale) eine Erklärung nach § 27 Abs. 22 UStG abzugeben, wonach in der Stadt, unter Vorbehalt des Widerrufs, für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeübten Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der bis 31. Dezember 2015 gültigen Fassung zur Anwendung kommt.

Diese Erklärung wurde gegenüber dem Finanzamt Halle mit Schreiben vom 08.12.2016 abgegeben.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni, wurde durch § 27 Abs. 22a UStG die zeitlich begrenzte Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG um 2 Jahre, bis zum 31.12.2022, verlängert.

Dadurch kann für sämtliche nach dem 01.01.2021 und vor dem 01.01.2023 ausgeübten Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen weiterhin der § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz in der bis 31. Dezember 2015 geltenden Fassung angewandt werden, sofern die Stadt ihre Erklärung nicht widerruft.